<u>SATZUNG</u> DER REITERKAMERADEN E.V. SCHMALEGG

§ 1

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Hebung des Reitsports.
- 2) Der Verein führt den Namen Reiterkameraden e.V. Schmalegg, Sitz in Ravensburg-Schmalegg.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ravensburg unter der Nummer VR 513 eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 5) Der Verein ist dem Landesverband der Reit- und Fahrvereine in Württemberg angeschlossen; ebenso dem Württ.Landessportbund und Stadtverband.
- 6) Der Verein mit Sitz in Ravensburg-Schmalegg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungsweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 7) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

<u>§</u> 2

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern (aktive und passive). Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören zu den außerordentlichen Mitgliedern. Diese haben kein Stimmrecht.
- 2) Der Eintritt erfolgt durch Anmeldung bei einem Mitglied des Vereins und durch Aufnahme seitens des Vorstandes.
- 3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand; er ist berechtigt, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 4) Personen, die sich um den Verein oder dem Pferdesport besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, zahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 3

1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand des Vereins. Er kann jedoch nur jährlich jeweils auf 31. Dezember eines Jahres kündigen.

- 2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied die Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt, insbesondere den Satzungen zuwiderhandelt oder die Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt.
 - b) das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder das Einvernehmen unter den Mitgliedern stört, oder wenn seine Ehrenhaftigkeit in Frage gestellt ist.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen.

Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist unanfechtbar.

3) Das Mitglied scheidet aus durch Tod.

§ 4

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein verliert dasselbe seinen Anteil und seine Ansprüche an dem Vereinsvermögen; der Verein wird unter den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt. Die Ansprüche von Mitgliedern, die zugleich Gläubiger des Vereins sind, werden hierdurch nicht berührt. Das verfallene Vermögen eines ausscheidenden Vereinsmitgliedes wächst dem übrigen Vereinsvermögen an.

<u>\$ 5</u>

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung.

<u>\$ 6</u>

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dessen Stellvertreter
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) und fünf Ausschussmitgliedern.
- 2) Der Vorstand kann weitere Mitglieder zu bestimmten Aufgaben heranziehen.
- 3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei ist zweijährig je die Hälfte zu wählen.

§ 7

- 1) Der Vorsitzende, und im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, erledigen die laufenden Geschäfte.
- 2) Verlangt 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Form, dass eine Mitgliederversammlung einzuberufen

ist, so hat der Vorstand diesem Verlangen innerhalb von zwei Monaten stattzugeben; andernfalls kann das zuständige Amtsgericht die Vereinsmitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Mitgliederversammlung ermächtigen.

- 3) Der Vorsitzende oder der Stellvertreter vertreten den Verein gem. § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 4) Der Kassier besorgt das Kassenwesen, insbesondere den Einzug der Beiträge und sorgt für Bezahlung der Mieten und sonstigen Auslagen. Er ist berechtigt, über Bankkonten und Kassenbestand des Vereins zu verfügen.
 - a) Beträge über 1 000 € müssen vom Vorsitzenden genehmigt werden.
- 5) Dem Schriftführer obliegen die notwendigen schriftlichen Arbeiten, insbesondere hat er bei Versammlungen Protokoll zu führen.
- 6) Der Reitlehrer hat für einen geordneten Reitbetrieb zu sorgen.
- 7) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) den Jahresvoranschlag aufzustellen
 - b) die Jahresabrechnung vorzulegen
 - c) die Aufnahme von Mitgliedern
 - d) der Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Leistungsprüfungen und sonstige Veranstaltungen anzusetzen
 - f) wichtige Angelegenheiten zu besorgen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, jedoch keinen Aufschub dulden
 - g) Aufstellung der, die Mitglieder und Gäste verpflichtenden Reit- und Fahrverordnung
 - h) die Anstellung von Personal
- 8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind.
- 9) Fällt während einer Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so bestellt der Vorsitzende für das laufende Geschäftsjahr einen Ersatzmann. Der nächsten Mitgliederversammlung obliegt die Nachwahl.

§ 8

- 1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht den Vorstandmitgliedern übertragen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.
- 2) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, in der sich ein Mitglied durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen kann, unterliegen insbesondere:
 - a) die Festsetzung der Bedingungen für Mietverträge über Reithallen, Reitbahnen

- b) Festsetzungen der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren usw.
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes oder sonstiger Beauftragter
- d) Entlastung des Vorstandes und insbesondere die Bestellung des Kassenprüfers
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.
- 3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder vorbehaltlich der Bestimmung des § 10
- 4) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ein Viertel der Gesamtmitgliederzahl anwesend oder vertreten ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Bestimmung über die notwendige Anwesenheit von einem Viertel aller Mitglieder zur Beschlussfähigkeit finden bei einer zweimal innerhalb 14 Tagen mit derselben Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung keine Anwendung.
- 5) Über jede Versammlung und die gefassten Beschlüsse soll eine kurze Niederschrift vom Schriftführer angefertigt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 9

- 1) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch besondere schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungen sind spätestens 10 Tage vorher zu versenden.
- 2) Auch ohne besondere Versammlung ist ein Beschluss möglich, wenn drei Viertel der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- 3) Anträge, die eine Satzungsänderung oder eine Änderung der Reit- oder Fahrordnung betreffen, sind von den Mitgliedern spätestens fünf Tage der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

<u>§ 10</u>

- 1) Eine Mehrheit von drei Viertel der <u>erschienenen</u> Mitglieder (§ 8 Abs. 3) ist erforderlich:
 - a) zur Änderung des Zweckes des Vereins
 - b) zur Änderung der Satzung
- 2) Wenn die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein und mindestens drei Viertel der Anwesenden oder Vertretenen die Auflösung beschließt. Ist die eine oder andere Mehrheit nicht erreicht, so ist eine zweite Versammlung innerhalb vierzehn Tagen einzuberufen, welche endgültig mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 11

Die ordentliche Jahresversammlung findet jährlich in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni statt. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

§ 12

- 1) Die Mitglieder haben einen einmaligen, jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und der jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig ist.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann außerordentliche Mitglieder aufnehmen, welche einen einmaligen größeren Betrag leisten. Diesen außerordentlichen Mitgliedern stehen jedoch keine Stimmen bei der Beschlussfassung und kein Anteil am Vereinsvermögen zu.

§ 13

- 1) Der Verein erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine Eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleitsteten Sacheinlagen zurück.
- 2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Für alle Rechtsbezeichnungen aus dieser Satzung gilt der Gerichtsstand Ravensburg als vereinbart.

RV-Schmalegg, den